
Bastian König | Marcel Kreft (Hrsg.)

PROTESTANTISCHES FAMILIENBILD?

THEOLOGISCHE UND SOZIALPHILOSOPHISCHE
REFLEXIONEN AUF EIN STRITTIGES KONZEPT



Protestantisches Familienbild?

Bastian König | Marcel Kreft (Hrsg.)

Protestantisches Familienbild?

Theologische und sozialphilosophische
Reflexionen auf ein strittiges Konzept



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Zacharias Bähring, Leipzig
Satz: 3w+p, Rimpar
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-06741-1 // eISBN (PDF) 978-3-374-06742-8
www.eva-leipzig.de

Inhalt

Vorwort	7
 1. Grundlegungsfragen	
<i>Katharina Beißel</i>	
Der Familienbegriff im Wandel	17
Aktuelle Fragen aus rechtlicher Perspektive	
 <i>Bastian König</i>	
Die Familie als potentieller Ort gelingenden Lebens	37
Grundeinsichten eines protestantischen Familienbegriffs	
 <i>Marcus Held</i>	
Ethische Topologie der Familie als verkörperte Institution	53
Überlegungen im Anschluss an Pierre Legendre	
 <i>Matthias Braun</i>	
Vulnerables Leben	75
Eine theologische Ethik der Lebensform Familie	
 <i>Christian Polke</i>	
Familie als demokratische Lebensform	91
Sozial- und bildungsethische Perspektiven	
 <i>Saskia Lieske</i>	
Von der Form zur Beziehungsgestaltung	115
Ein kriteriengeleiteter Zugang zur Familie	
 <i>Henning Theißen</i>	
Kinder machen Familie	129
Der Ansatz evangelischer Familienethik	

2. Konkretionen

Marcel Kreft

Von der Beziehung zur Pflicht?	143
Skizze zu einem praxis- und beziehungstheoretischen Konzept von Familie am Beispiel der Geschwisterbeziehung	

Arnulf von Scheliha

Gehören Taufpaten zur Familie?	163
Erwägungen zur Bedeutung der Patenschaft in protestantischer Perspektive	

Mathias Wirth

Auf ›queer‹ kann man sich beziehen wie auf ›protestantisch‹ ..	173
Zur ethischen Bedeutung des q-p-Bezugs für familiale Praxen	

Anne Käfer

Maschinenliebe	195
Miszelle über die Beziehung zwischen Menschen und Maschinen	

Biogramme der Autorinnen und Autoren	213
---	------------

Vorwort

Der vorliegende Band vereint die auf der Tagung »Protestantisches Familienbild? Grundlegungsfragen im Gespräch mit aktuellen sozialphilosophischen- und wissenschaftlichen Theorien« am 27. und 28. September 2019 in Münster an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der WWU Münster gehaltenen Vorträge. Hinzu kommen fünf originäre Beiträge, die weitere Themen einer Theorie der Familie abstecken.

Die Leitfrage des Bandes lässt sich zunächst basal formulieren: Was ist Familie? Und daran anschließend spezifischer: Lässt sich zum Begriff »Familie« aus theologischer Sicht etwas sagen, was über die Einsichten nichttheologischer Diskurse hinausgeht?

Üblicherweise werden unter dem Oberbegriff Familie aus theologischer Perspektive konkrete Themenkreise diskutiert: Single im Pfarrhaus, gleichgeschlechtliche Ehe (und sich daran anschließende Fragen zum Adoptionsrecht), Scheidung, Kinderlosigkeit, Familiengründung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und viele weitere mehr. Um solcherart theoretische wie praktische Fragen schon im Ansatz miteinander zu verbinden, treten die Aufsätze des Bandes einen Schritt hinter diese Frageperspektiven zurück. Die Beitragenden nähern sich dabei mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und aus verschiedenen Kontexten gleichsam metaethisch einem Familienbegriff an. Vor diesem Hintergrund versteht sich der theologische Diskurs der einzelnen Aufsätze.

Trutz Rendtorff plädiert 1991 in seiner »Ethik« (noch) deutlich für ein protestantisches Familienbild, welches nur auf die klassisch-heterosexuelle Familiengemeinschaft und auf die Weitergabe des Lebens ausgerichtet sein solle. Damit wird die gesamte Familienthematik von der »Lebensform der Ehe«¹ aus beurteilt und entsprechend werden andere Formen familiärer Beziehung daran

¹ TRUTZ RENDTORFF, Ethik. Grundelemente, Methodologie und Konkretionen einer ethischen Theologie, 3., durchgesehene Auflage, hg. von RAINER ANSELM und STEPHAN SCHLEISSING, Tübingen 2011, 255.

gemessen. Inzwischen wird auch in der protestantischen Diskussion der Familienbegriff in seiner Pluralität wahrgenommen, sodass vor allem die eingangs erwähnten (konkreten) Themenfelder in der Systematischen und Praktischen Theologie diskutiert werden. Freilich wird die Familie ebenso in der religionsgeschichtlichen wie exegetischen Forschung als theologischer Topos des Alten und Neuen Testaments thematisiert.² Jedoch hat sich die grundlegende Frage, was Familie ist – respektive sein könnte –, als eigenes Forschungsfeld innerhalb der evangelischen Theologie noch nicht etabliert.³ Die Fraglichkeit des Familienbegriffs zunächst als eigenständiges Forschungsobjekt zu behandeln, scheint noch nicht Gegenstand einer breiten Debatte zu sein, obgleich neuere Arbeiten wichtige

² Siehe dazu z. B. RAINER KESSLER, Kinder Israels und Gottes Kinder – Geschwisterlichkeit in der hebräischen Bibel und im Neuen Testament, in: ULRIKE SCHNEIDER/HELGA VÖLKENING/DANIEL VORPAHL (Hg.), Zwischen Ideal und Ambivalenz. Geschwisterbeziehungen in ihren soziokulturellen Kontexten, Frankfurt a. M. 2015, 105–134.

³ Vgl. beispielhaft LUKAS OHLY, Ethik der Liebe. Vorlesungen über Intimität und Freundschaft, Leipzig 2016; ferner FRANK SURALL, Ethik der Lebensformen, in: HANS-RICHARD REUTER/THORSTEN MEIREIS/WOLFGANG HUBER (Hg.), Handbuch der Evangelischen Ethik, München 2015, 451–516; ferner EILERT HERMS, Liebe, Sexualität, Ehe. Unerledigte Themen der Theologie und der christlichen Kultur, in: DERS., Zusammenleben im Widerstreit der Weltanschauungen. Beiträge zur Sozialethik, Tübingen 2007, 391–431; WILFRIED HÄRLE, Ethik, Berlin 2011, 349–364; MARTIN HONECKER, Grundriss der Sozialethik, Berlin/New York 1995, 151–229 und ULRICH H. J. KÖRTNER, Evangelische Sozialethik. Grundlagen und Themenfelder, Göttingen ⁴2019, 318–321. Überhaupt nicht verhandelt wird der Topos Familie bei CHRISTOFER FREY, Wege zu einer evangelischen Ethik. Eine Grundlegung, Gütersloh 2014. JÖRG HÜBNER, Ethik der Freiheit. Grundlegung und Handlungsfelder einer globalen Ethik in christlicher Perspektive, Stuttgart 2012, verortet die Ehe als »herausragendes Thema der theologischen Ethik« (268) im Kontext von Partnerschaft und Zeitökonomie, entfaltet aber auch keinen grundlegenden Familienbegriff; JOHANNES FISCHER, Hat die Ehe einen Primat gegenüber der nichtehelichen Lebensgemeinschaft?, in: ZThK 101 (2004), 364–357; jüngst auch ROCHUS LEONHARDT, Ethik (LETh 6), Leipzig 2019, 384–400. In der praktisch-theologischen Diskussion fügt ISOLDE KARLE die Familie dem Themenkreis »Liebe in der Moderne« neben Ehe und Sexualität hinzu (DIES., Liebe in der Moderne. Körperlichkeit, Sexualität und Ehe, Gütersloh 2014) während MICHAEL DOMSGEN eine Untersuchung aus religionspädagogischer Sicht vorlegt (vgl. DERS., Familie und Religion. Grundlagen einer religionspädagogischen Theorie der Familie (APrTh 26), Leipzig ²2006). EILERT HERMS, Systematische Theologie. Das Wesen des Christentums: In Wahrheit und aus Gnade leben, Bd. II, Tübingen 2017, 1852–1854. Vgl. auch die terminologisch wie inhaltlich äußerst fragwürdige Bezeichnung der Familie als »sozialer Uterus« bei HERMS, Systematische Theologie II, 1853.

Perspektiven aufgreifen.⁴ Dieser Umstand ist auch für die katholisch-theologische Diskussion zu konstatieren.⁵ Endlich finden auch durch neuere Ansätze der *Queer-Theology*⁶ die drängenden Themen Intersexualität⁷ und Transidentität Eingang in familienethische Diskurse. Doch zusammenfassend lässt sich für die theologische Auseinandersetzung mit dem Thema Familie nach wie vor mehrheitlich konstatieren: »Familie wird in Analogie zur Liebe von Ehe und Partnerschaft gedacht, nicht umgekehrt.«⁸

Eine intensive Diskussion erfuhr im Blick auf die institutionelle Begründung der Familie und ausgehend vom Eheverständnis 2013 das EKD-Papier »Zwischen Autonomie und Angewiesenheit«⁹. Im Gegenüber zu der Orientierungshilfe

⁴ Vgl. SASKIA LIESKE, Von der Form zur Beziehungsgestaltung. Zugänge zur Familie in der evangelischen Ethik (Arbeiten zur systematischen Theologie 12), Leipzig 2019, die sich mit den Ansätzen Härles sowie Rendtorffs befasst und einen kriterienorientierten Zugriff auf einen evangelischen Familienbegriff entwickelt (vgl. dazu auch Lieskes Beitrag in diesem Band); HENNING THEIBEN, Ethik der Adoption (Angewandte Ethik 20), Freiburg i. Br. 2019; SABINE PLONZ, Wirklichkeit der Familie und protestantischer Diskurs. Ethik im Kontext von Re-Produktionsverhältnissen, Geschlechterkultur und Moralregime (Ethik und Gesellschaft 5), Baden-Baden 2018.

⁵ Vgl. dazu exemplarisch: MARION BAYERL, Die Familie als gesellschaftliches Leitbild. Ein Beitrag zur Familienethik aus theologisch-ethischer Sicht (Erfurter theologische Studien 92), Würzburg 2006; einen eigenen Ansatz verfolgt ARNO ANZENBACHER, Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien, Paderborn 1997, 85–90, der die Familie systemtheoretisch als Teilsystem behandelt. EBERHARD SCHOCKENHOFF, Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf, Freiburg u. a. 2007 konzentriert sich wiederum auf den Begriff Ehe und seine Derivate.

⁶ MATHIAS WIRTH, Queer Families: Effect and Effectivity of a Reformed Theology, in: *Theology Today* (im Erscheinen).

⁷ GERHARD SCHREIBER, Schöne neue Familienvielfalt. Bemerkungen aus protestantischer Sicht, in: *Familie von morgen*, hg. von der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Opladen 2019, 155–158 sowie ERIK SCHNEIDER/KAROLINE HAUFE, trans* Kinder und ihre Herausforderungen im familiären und institutionellen Bezügen, in: GERHARD SCHREIBER (Hg.), *Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven*, Berlin/Boston 2016, 123–156.

⁸ PETER DABROCK/RAINER ANSELM, Die Lebensform Familie als Leitbild für Ehe und Partnerschaft, in: BERNHARD LAUX/KONRAD HILPERT (Hg.), *Leitbild am Ende? Der Streit um Ehe und Families (Theologie kontrovers)*, Freiburg i. Br. 2014, 103–116, 104; vgl. auch PETER DABROCK, Brauchen wir eine neue evangelische Institutionenethik?, in: RAT DER EKD (Hg.), »Zwischen Autonomie und Angewiesenheit«. Die Orientierungshilfe der EKD in der Kontroverse, Hannover 2013, 32–44.

⁹ RAT DER EKD (Hg.), *Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken, Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Gütersloh 2013, ferner die Diskussion der Schrift in: DIES (Hg.), »Zwischen

»Mit Spannungen Leben« aus dem Jahre 1996¹⁰ wird hier die Familie zwar »von dem exklusiven Bezug auf die Ehe [gelöst]«. Damit verabschiedet dieses kirchliche Thesenpapier »das Argument, die Ehe sei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften überlegen, weil nur sie zur Familie werden könne.«¹¹ Neben der wenigstens vorsichtigen Erweiterung der Ehe auf homosexuelle Gemeinschaften im EKD-Text ist die Aufnahme einer *Care*-Perspektive positiv zu würdigen, insofern die Orientierungshilfe Familie als intergenerationelle Verantwortungsgemeinschaft definiert.¹²

Es ist bezeichnend, dass ebendiese Aspekte die heftigste Kritik von inner-theologischer Seite provoziert haben.¹³ Sie wurden dann auch in der Familienwissenschaft wohl gerade deshalb besonders registriert, weil derartige Stellungnahmen aus der Sicht der Sozialwissenschaften zunächst als Aussagen einer gesellschaftlichen Akteurin (Kirche) wahrgenommen werden, die es dann – unabhängig von der Sicht auf die Theologie respektive der theologischen Begründungen des Textes – zu rezipieren und kritisieren gilt.¹⁴

Insgesamt ist also weiterhin Vorsicht gegenüber einer grundsätzlichen Problematisierung des Familienbegriffs zu diagnostizieren. Demzufolge wird im ethisch-theologischen wie im praktisch-theologischen Diskurs zumeist von einem normativ gefüllten Begriff von Familie ausgegangen. Es wird – im Rückgriff auf biblische,¹⁵ reformatorische¹⁶ oder nachauflärerisch-bürgerliche¹⁷ Einsich-

Autonomie und Angewiesenheit«. Die Orientierungshilfe der EKD in der Kontroverse, Hannover 2013.

¹⁰ RAT DER EKD (Hg.), Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD zum Thema Homosexualität und Kirche, Hannover 1996.

¹¹ Vgl. SURALL, Lebensformen, 493.

¹² RAT DER EKD (Hg.), Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken, Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2013.

¹³ Siehe dazu die Beiträge in RAT DER EKD (Hg.), »Zwischen Autonomie und Angewiesenheit«. Die Orientierungshilfe der EKD in der Kontroverse, Hannover 2013.

¹⁴ Vgl. BARBARA THIESSEN, Gender Trouble evangelisch. Analyse und Standortbestimmung, in: SABINE HARK/PAULA-IRENE VILLA (Hg.), Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplatz aktueller politischer Auseinandersetzungen, Bielefeld 2015, 149–160; KARIN JURCZYK/ANDREAS LANGE/BARBARA THIESSEN, Doing Family als neue Perspektive auf Familie. Einleitung, in: DIES. (Hg.), Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist, Weinheim/Basel 2014, 7–48, 10f.

¹⁵ Siehe beispielsweise den Zugriff bei CORNELIA RICHTER, Das Christentum – Familienreligion, Familienglaube, Familienmythos?, in: EKD (Hg.), Familie leben – Fachkonsultation für Kirche und ihre Diakonie, Frankfurt a. M. 2020, 23–28.

¹⁶ ELISABETH GRÄB-SCHMIDT, Gerechtigkeit in den Institutionen am Beispiel von Ehe und Familie, in: ULRICH HECKEL/JÜRGEN KAMPMANN/VOLKER LEPPIN u. a. (Hg.), Luther heute. Ausstrahlung der Wittenberger Reformation, Tübingen 2017, 319–350.

ten – ein protestantisches Familienbild vorausgesetzt und danach gefragt, was Familie auf Grundlage normativer Implikationen ist oder sein darf. Dies äußert sich an der Verhandlung vermeintlich ›problematischer oder umstrittener Familienformen‹.¹⁸ Ein Grund hierfür könnte sein, dass es in der Theologie bislang nicht zu einer produktiven Rezeption aktueller sozialwissenschaftlicher- und -philosophischer Theorien gekommen ist, die sich beispielsweise mit Begründungsfragen spezifisch parentaler, filialer oder geschwisterlicher Pflichten befassen, Familie als sich selbst bildende Lebensform verstehen oder Familie ganz vom Beziehungsbegriff her denken.¹⁹ Darüber hinaus stellt sich in nichttheologischen Ansätzen der Sozialwissenschaften beispielsweise der zuvor bemerkte Konnex von Familie und Ehe in normativer Hinsicht überhaupt nicht, weshalb die Frage nach einem Leitbild für Familie nicht zu den Kernfragen gehört.²⁰

Wie immer diese Diagnosen zu bewerten sind, deutlich wird immerhin, dass es im Gros der familientheoretischen Ansätze, Aussagen und Stellungnahmen innerhalb der evangelischen Theologie nach wie vor eine Einigkeit über die Verbindung von Ehe als Institution, wandelnden Familienmodellen sowie der Sexualethik zu geben scheint. Für eine künftige Auseinandersetzung in Richtung eines weiten und offenen Konzepts der Familie²¹ muss daher unter anderem bei der Problematisierung der engen Verknüpfung von Ehe und Familie angesetzt werden.²² Entgegen dem scheinbar stillschweigenden Konsens, Familie an Konzepten von Ehe und Partnerschaft zu messen, werden praxeologisch²³ argumentierende Modelle von Familie hilfreich sein, die insbesondere feministi-

¹⁷ Vgl. nur aus der neuesten Literatur: CHRISTIAN REBERT, *Lebenssinn Familie. Bedeutungsdimensionen von Geschlechter- und Generationenverhältnissen im Anschluss an F.D.E. Schleiermacher* (Schleiermacher-Archiv 31), Berlin/Boston 2020.

¹⁸ Vgl. nochmals OHLY, *Liebe*, 71.117 sowie SURALL, *Lebensformen*, 489.

¹⁹ Vgl. dazu insbesondere: BARBARA BLEISCH, *Rabentöchter? Rabensöhne? Zum Problem der Begründung filialer Pflichten*, in: *ZfPP* 2 (2015), 237–272, ferner: MONIKA BETZLER/BARBARA BLEISCH (Hg.), *Familiäre Pflichten*, Frankfurt a. M. 2015 sowie AXEL HONNETH/BEATE RÖSSLER (Hg.), *Von Person zu Person. Zur Moralität persönlicher Beziehungen*, Frankfurt a. M. 2008 und BARBARA BLEISCH, *Warum wir unseren Eltern nichts schulden*, München 2018.

²⁰ Vgl. hierzu die Beiträge in AXEL HONNETH/BEATE RÖSSLER (Hg.), *Von Person zu Person* sowie MONIKA BETZLER/BARBARA BLEISCH (Hg.), *Familiäre Pflichten*.

²¹ S. dazu den Beitrag von Bastian König in diesem Band.

²² Kritisch hierzu vgl. auch UTE GERHARD, *Familie aus der Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit – Anfrage an das christlich-abendländische Eheverständnis*, in: *ZEE* 51 (2007), 267–269.

²³ S. dazu exemplarisch KARIN JURCZYK, *Doing Family – der Practical Turn der Familienwissenschaften*, in: ANJA STEINBACH (Hg.), *Familie im Fokus der Wissenschaft*, Wiesbaden 2014, 117–138. Vgl. auch den Beitrag von Marcel Kreft in diesem Band.

sche sowie *care*-ethische Perspektiven aufgreifen und Familie beispielsweise im Kontext von Sozial- und Arbeitsstrukturen bedenken.²⁴

Die Intention dieses Bandes liegt in der Etablierung des Familienbegriffs als eigenem Forschungsschwerpunkt innerhalb der Theologie. So wird methodisch und konzeptionell eine Weitung des Familienbegriffs vorgeschlagen, die normative Verengungen abzutragen sucht. Dazu muss aus unserer Sicht ebenjener Begriff zuerst als solcher kritisiert werden. Dies hat bereits im Ansatz eine klare Priorisierung der gelebten Vollzüge von familiären Nahbeziehungen zur Folge, die gleichsam als roter Faden respektive hermeneutischer Schlüssel der Beiträge verstanden werden mag. Gerade der Rückgriff auf sozialphilosophische, kultur- und sozialwissenschaftliche Diskurse soll – so unsere Hoffnung – einer künftigen theologischen Familienethik innovative Denkanstöße geben.

Aufbau

Die Autorinnen und Autoren unterziehen in einer ersten Sektion den (protestantischen) Begriff der Familie einer theologischen Verortung. Eröffnet wird der erste Teil durch eine rechtstheoretische Perspektive von KATHARINA BEIBEL, die instruktiv aktuelle Fragen des Familienrechts diskutiert. BASTIAN KÖNIG schlägt vor, Familie als sozialen Ort zu denken, der sich durch seine Potentialität für ein gelungenes Leben auszeichnet und theologisch von der Tiefendimension eines Freiheitsverständnisses durchdrungen ist. Im Gespräch mit sozialontologischen Ansätzen entwickelt auch MARCUS HELD einen sozial fundierten Begriff von Familie. MATTHIAS BRAUN denkt Familie von den Kategorien der Verletzlichkeit sowie der intersubjektiven Anerkennung aus und sieht in der Familie eine Gemeinschaft wechselseitiger Verantwortungsübernahme. CHRISTIAN POLKE benennt Familie als demokratische Lebensform, die sich über ihre funktionelle, praxistheoretische sowie institutionelle Dimensionen beschreiben lässt. SASKIA LIESKE stellt ihren in ihrer Dissertationsschrift konzeptualisierten Ansatz eines kriterienorientierten Zugriffs auf Familie vor und setzt dabei genuin-theologisch beim Liebesgebot an. Die wohl deutlichste Position zur Frage, was eine evangelische Familie ist, vertritt HENNING THEIßEN. In seiner Sicht sind es zu allererst Kinder, die Familie als Familie konstituieren.

Eine konkretisierende Sektion schließt sich an und widmet sich familiären Nahbeziehungen, indem zunächst zwei konkrete familiäre Settings thematisiert werden. So untersucht MARCEL KREFT mögliche Spezifika der Geschwisterbeziehung ausgehend von praxeologischen Konzepten und rückt die Frage nach etwaigen geschwisterlichen Verpflichtungen ins Zentrum seiner Ausführungen. Der wenig bedachten patenschäftlichen Beziehung denkt ARNULF VON SCHELIHA

²⁴ SABINE PLONZ, *Wirklichkeit der Familie*, 112–179.

nach und schlägt zur Ausleuchtung eben jener einen gütertheoretischen Ansatz vor. MATHIAS WIRTH widmet sich aus queer-theologischer Sicht dem Verhältnis von ›queer‹ und ›protestantisch‹ und entschlüsselt bereits im Ansatz Konvergenzen, insofern familiäre Vielfalt für beide Lebensformen grundlegend sei. Eine skizzenhafte Beleuchtung einer ganz besonderen Nahbeziehung liefert ANNE KÄFER. Sie untersucht die »Liebes«-Beziehung zwischen KI und Mensch anhand des futuristischen Spielfilms HER.

Danksagung

Die Tagung »Protestantisches Familienbild? Grundlegungsfragen im Gespräch mit aktuellen sozialphilosophischen- und wissenschaftlichen Theorien« wurde von Seiten der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie dem Freundes- und Förderkreis der Evangelisch-Theologischen Fakultät Münster e. V. großzügig unterstützt. Für die reibungslose Durchführung der Tagung bedanken sich die Herausgeber darüber hinaus bei den Mitarbeitenden am Seminar für Reformierte Theologie Victoria Lakebrink, Jana Lage und Martina Forstmann. Bei der inhaltlichen Anlage der Tagung waren Prof. Dr. Anne Käfer und Prof. Dr. Arnulf von Scheliha von großer Hilfe.

Der Evangelisch-lutherischen Landeskirche von Hannover, der Evangelischen Kirche von Westfalen, dem Münsteraner Verein für Ethik e.V., dem Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften, dem Seminar für Reformierte Theologie, sowie ganz besonders der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gebührt ein herzlicher Dank für die großzügige finanzielle Unterstützung der Drucklegung des vorliegenden Bandes. Darüber hinaus bedanken wir uns für die kompetente und unterstützende Betreuung seitens der Evangelischen Verlagsanstalt. Den Beitragenden danken wir herzlich für die unkomplizierte Kommunikation, das rasche Zusenden der Beiträge sowie die inhaltliche Mitgestaltung des Bandes. Für die zuverlässigen Korrekturen der einzelnen Beiträge bedanken wir uns bei Victoria Lakebrink, Jana Lage sowie Johanna Baumann.

Münster, im August 2020
Bastian König und Marcel Kreft

1. Grundlegungsfragen

Der Familienbegriff im Wandel

Aktuelle Fragen aus rechtlicher Perspektive

Katharina Beißel

1. Einleitung: Warum beschäftigt sich das Recht mit der Familie?

Nähert man sich dem Familienbegriff aus der Perspektive des Rechts, fragt sich zunächst, warum sich das Recht überhaupt mit der Familie befasst. Hier muss zunächst klar sein, dass es nicht darum geht, Vorgaben für das familiäre Zusammenleben festzuschreiben. Es wird von der Rechtsordnung umgekehrt der Freiraum der Familie respektiert, in dem ihre Gemeinschaft frei von staatlichem Einfluss gestaltet werden kann.¹ Auch ist es gerade nicht die Aufgabe oder Intention des Rechts, eine Idealform der Familie vorzugeben. Es bildet stattdessen die gelebten Familienformen ab und stellt sie unter seinen Schutz. Dieser Schutz wurzelt im Grundgesetz. Für den Bereich der Familie gibt es mehrere Grundrechte, die alle in Art. 6 GG enthalten sind. Für die folgende Darstellung sind vor allem die Absätze 1 und 2 von Interesse. In Absatz 1 wird die ›Familie‹ unter den ›besonderen Schutze der staatlichen Ordnung‹ gestellt. Er kommt der Familie wegen ihrer Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung zu.² Sie lässt sich als ›emotionale Einheit‹³ beschreiben und trägt in dieser Funktion wesentlich zur Verwirklichung der personellen Identität bei. Dabei hat man vor allem das minderjährige Kind im Blick, das in seiner Entwicklung auf familiäre Bindungen besonders angewiesen ist. Seine Entwicklung in der Familie zu einer urteilsfähigen Person ist in letzter Konsequenz auch für eine freiheitliche Gesellschaft von Bedeutung.⁴ Die Eltern nehmen als zentrale Bezugspersonen des

¹ ROBBERS in: v. MANGOLDT/KLEIN/STARCK (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, München ⁷2018, Art. 6 Rn. 8, 11.

² JESTAEDT in: KAHL/WALDHOFF/WALTER (Hg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loebel-Sammlung, Heidelberg, Art. 6 Abs. 1 Rn. 136.

³ KOTZUR/VASEL in: STERN/BECKER (Hg.), Grundrechte-Kommentar, Köln ²2016, Art. 6 Rn. 45 zur gesellschaftlichen Entwicklung.

⁴ KIRCHHOF, Der besondere Schutz der Familie, in: AöR 129 (2004), 542, 545.

Kindes hier eine besondere, hervorgehobene Stellung ein. Ihre Beziehung wird im zweiten Absatz von Art. 6 GG gesondert geschützt.

Die nähere Ausgestaltung der familiären Verhältnisse überlässt Art. 6 GG dann dem einfachen Gesetzgeber im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Hierbei muss er die wesentlichen Strukturen von Art. 6 GG beachten.⁵ Es muss etwa die autonome Gestaltung der familiären Beziehungen gewährleistet sein.⁶ Gleichzeitig müssen für den Konfliktfall Regelungen vorgesehen werden. Doch bleibt für den einfachen Gesetzgeber insgesamt ein großer Gestaltungsspielraum,⁷ der es ihm ermöglicht, auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren. Diese besonders enge Verzahnung von einfachem Recht und Verfassungsrecht deutet bereits auf eine Offenheit und Wandlungsfähigkeit des Familienbegriffs i. S. v. Art. 6 GG hin.⁸

Vor allem im Bereich der Eltern-Kind-Beziehung bedeuten neue Lebensformen auch Herausforderungen für das Recht. Denn es muss im Familienrecht des BGB eine Antwort darauf finden, wer die Eltern eines Kindes sind oder – etwa durch Adoption – werden können. Hier muss das Recht immer auf die gesellschaftliche Realität blicken und insofern auf neue Familienformen reagieren.

Zunächst soll näher auf die Bindungen eingegangen werden, die den Familienschutz des Grundgesetzes genießen. Diese sollen aus der Funktion des Familienschutzes hergeleitet werden. In einem nächsten Schritt soll aufgezeigt werden, dass – wenn man diese an der Funktion ausgerichtete Betrachtung fortsetzt – das Recht auch gewandelte familiäre Lebensformen in seinen Schutz aufnehmen muss und passende Regelungen vorzusehen hat. Dabei wird verstärkt die Eltern-Kind-Beziehung in den Blick genommen. Hier wird auf die Konstellationen der nichtehelichen Partner mit Kind, gleichgeschlechtlichen Partner mit Kind und auch auf Konkurrenzsituationen bei der Bestimmung der Elternstellung eingegangen.

2. Von der Funktion der Familie zum Begriff – Ein Überblick über die familiären Bindungen

Der Frage, was genau als ›Familie‹ im Sinne des Grundgesetzes geschützt ist, nähert man sich am besten über ihre Funktionen.⁹ Historisch ging der Verfas-

⁵ Zur Institutsgarantie des Familiengrundrechts, JESTAEDT in: Bonner Kommentar, GG, Art. 6 Abs. 1 Rn. 106 ff.

⁶ ROBBERS in: v. MANGOLDT/KLEIN/STARCK (Hg.), GG, Art. 6 Rn. 8.

⁷ COESTER-WALTJEN, Art. 6 I GG und der Schutz der Familie, in: Jura (2008), 349, 351.

⁸ COESTER-WALTJEN, Art. 6 I GG und der Schutz der Familie, in: Jura (2008), 349, 351.

⁹ KOTZUR/VASEL in: STERN/BECKER (Hg.), Grundrechte, Art. 6 Rn. 43; ROBBERS in: v. MANGOLDT/KLEIN/STARCK (Hg.), GG, Art. 6 Rn. 87; v. MÜNCH in: BENDA/MAIHOFFER/VÖGEL

sungsgeber von dem mit seinen verheirateten Eltern zusammenlebenden Kind aus. Auch heute noch soll – jedenfalls im Ausgangspunkt – ein Schutzraum für das minderjährige Kind geschaffen werden.¹⁰ Das Bundesverfassungsgericht betont schon lange den Schutz der Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft, in der die Entwicklung des Kindes gefördert werden soll.¹¹ Geschützt ist die Gemeinschaft mit einem Kind, die dauerhaft angelegt ist und als umfassende Gemeinschaft gelebt wird.¹² Die Familie ist für das Kind, wie bereits erwähnt, ein wichtiger Ort, um sich persönlich entfalten zu können. Gerade die Familie und der familiäre Rückhalt bieten die Basis dafür, dass es zu einer eigenständigen Persönlichkeit heranwachsen kann. Seine Bindungen zu den anderen Familienmitgliedern nehmen hierbei einen hohen Stellenwert ein und bedürfen daher des Schutzes.¹³ In der Folge müssen die für die Entwicklung des Kindes bedeutsamen Bindungen auch bei staatlichen Entscheidungen, die sie beeinträchtigen könnten, beachtet werden. In seiner Funktion als Abwehrrecht bietet Art. 6 GG hier Schutz.¹⁴ Auch hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen, etwa im Sozial- und Ausländerrecht, der Bedeutung der Familie Rechnung zu tragen.¹⁵ Hier kann die ebenfalls aus Art. 6 GG folgende Förderpflicht der Familie Vorgaben machen, doch lassen sich aus ihr oft keine konkreten Regelungspflichten für den Gesetzgeber entnehmen.¹⁶ Über die verschiedenen familiären Bindungen, und wie sie im Interesse des Kindes geschützt werden, folgt ein kurzer Überblick.

2.1 Der engere Kreis familiärer Bindungen: Die Eltern-Kind-Beziehung

Im engeren Kreis der Familie ist die Beziehung von Kindern zu ihren Eltern geschützt. Ihre Beziehung ist speziell in Art. 6 Abs. 2 GG geschützt, der bestimmt,

(Hg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin/New York ²1994, § 9 Rn. 13.

¹⁰ BRITZ, Der Familienbegriff im Verfassungsrecht, in: NZFam (2018), 289 f.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 18.04.1989 – 2 BvR 1169/84 = NJW (1989), 2195, 2196; BVerfG, Beschl. v. 30.01.2002 – 2 BvR 231/00 = NVwZ (2002), 849.

¹² BVerfG, Urt. v. 19.02.2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 = NJW (2013), 847, 850.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014 – 1 BvR 2926/13 = NJW (2014), 2853, 2854.

¹⁴ Eingriffe lassen sich nur durch kollidierendes Verfassungsrecht rechtfertigen, v. COELLN in: SACHS (Hg.), Grundgesetz Kommentar, München ⁸2018, Art. 6 Rn. 22 f.

¹⁵ JESTAEDT in: Bonner Kommentar, GG, Art. 6 Abs. 1 Rn. 109 f.; speziell zum Ausländerrecht Rn. 233.

¹⁶ JESTAEDT in: Bonner Kommentar, GG, Art. 6 Abs. 1 Rn. 112; BROSIUS-GERSDORF in: DREIER (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Tübingen, ³2013, Art. 6 Rn. 129 f.

dass »Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht [sind]«. Die familiäre Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern wird also nochmals gesondert geregelt. Sie wird auch als Elternverantwortung bezeichnet, um auszudrücken, dass die Ausübung des Elternrechts letztlich am Kindeswohl auszurichten ist.¹⁷

Aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG folgt zum Beispiel das Recht und die Pflicht eines Elternteils auf Umgang mit dem Kind, das im Familienrecht des BGB näher ausgestaltet wird. Wenn ein Elternteil sich nicht dauerhaft bei dem Kind aufhält, kann er sich ihm durch Umgangskontakte weiterhin persönlich widmen und an seiner Entwicklung teilhaben.¹⁸ Um diese Kontakte und damit die Bindung zu erhalten, kommt der Staat – hier in Form einer Förderpflicht – im Rahmen der Sozialhilfe für Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts auf.¹⁹

Staatliche Eingriffe in die Eltern-Kind-Bindung dürfen auch nur unter ganz engen, auf den Schutz des Kindes zielenden, Voraussetzungen erfolgen. Der Staat muss sich daher darauf beschränken, die Eltern z.B. durch Erziehungshilfen zu befähigen, ihrer Elternverantwortung nachzukommen, bevor er – soweit es das Kindeswohl erfordert – in das Erziehungsrecht eingreifen darf (nach Art. 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG).²⁰ Eltern und Kind sind nach Art. 6 Abs. 3 GG besonders gegen eine Trennung geschützt. Im Grundsatz wird davon ausgegangen, dass das Aufwachsen des Kindes mit seinen Eltern sein Heranwachsen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit am besten fördert.²¹

Den Schutz von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG genießen mit gewissen Unterschieden, auf die noch zurückgekommen werden soll, die genetischen und die rechtlichen Eltern, wobei die rechtlichen Eltern die sind, die das einfache Recht im BGB (und dort im Abstammungsrecht) als Eltern bestimmt.

Das Familiengrundrecht in Abs. 1 ist im Wesentlichen auf den Schutz tatsächlicher, gelebter – Bindungen ausgerichtet. Daher sind auch weitere Personen, die das Recht nicht als Eltern ansieht, die sich aber wie Eltern um das Kind kümmern, zumindest durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt. So ist etwa auch die Stieffamilie von Art. 6 Abs. 1 GG erfasst, sowie das Verhältnis von Pflegeeltern und Pflegekind.²² Dass eine sich durch Zuneigung und familiäre Verantwort-

¹⁷ Besonders deutlich zur Pflichtgebundenheit des Elternrechts BVerfG, Beschl. vom 29. 07. 1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67 = NJW (1968), 2233, 2235; BVerfG, Urt. v. 01. 04. 2008 – 1 BvR 1620/04 = NJW (2008), 1287, 1288.

¹⁸ BVerfG, Urt. v. 01. 04. 2008 – 1 BvR 1620/04 = NJW (2008), 1287, 1289.

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 24. 11. 2016 – 5 C 57/15 = NJW (2017), 1491, 1494; schon BVerfG, Beschl. v. 25. 10. 1994 – 1 BvR 1197/93 = NJW (1995), 1342; S. KNICKREHM/HAHN in: EICHER/LUIK (Hg.), SGB II Kommentar, München ⁴2017, § 21 Rn. 74.

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 17. 02. 1982 – 1 BvR 188/80 = NJW (1982), 1379.

²¹ ROBBERS in: v. MANGOLDT/KLEIN/STARCK (Hg.), GG, Art. 6 Rn. 147.

²² v. COELLN in: SACHS (Hg.), GG, Art. 6 Rn. 16.

lichkeit auszeichnende Beziehung besteht, ist hier ausreichend, um von einer Familie sprechen zu können.²³

2.2 Der erweiterte Kreis: Die Beziehung zwischen Großeltern und dem Kind, die Geschwisterbindung

Die geschützten familiären Beziehungen reichen also auch über diesen engeren Kreis hinaus. Auch die Beziehung von dem Kind zu seinen Großeltern und Geschwistern kann unter den Familienbegriff fallen. Ihre Bindung hat der Gesetzgeber derart ausgestaltet, dass beiden ein Umgangsrecht gewährt wird. Auch gebietet es Art. 6 Abs. 1 GG etwa, dass die Großeltern bei der Wahl des Vormunds berücksichtigt werden, wenn den Eltern das Sorgerecht entzogen wurde.²⁴ Eine bestehende familiäre Bindung kann so im Interesse des Kindes fortgeführt und gestärkt werden.

Ebenso unterfällt die Beziehung zwischen Geschwistern dem grundrechtlichen Schutz, wenn tatsächlich eine enge familiäre Bindung besteht.²⁵ Sie wird aktuell im Kontext des Ausländerrechts relevant. Hinsichtlich der Geschwisterbindung fragt sich etwa, welche Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 GG für den Nachzug zu einem Flüchtlings-Geschwisterkind folgen. Zu Recht wird die Regelung des Aufenthaltsgesetzes kritisiert, die zwar den Nachzug der Eltern zu einem minderjährigen Flüchtlingskind vorsieht, diese Möglichkeit aber nicht gleichermaßen für Geschwister eröffnet.²⁶ Ist es etwa auf der Flucht zu einer Trennung der beiden Geschwister gekommen, gibt es grundsätzlich keinen Anspruch darauf, die Familieneinheit mit dem Geschwisterkind herzustellen. Jedenfalls besteht ein solcher nicht, ohne strengere Voraussetzungen zu erfüllen, wie die Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen,²⁷ was faktisch kaum möglich sein wird. Das Fehlen einer Regelung für den Nachzug von Geschwistern hat damit auch zur Folge, dass das Geschwisterkind allein zurückbleiben müsste oder die Eltern/der Elternteil gar nicht zum minderjährigen Flüchtlingskind

²³ So beschreibt das BVerfG in anderem Kontext die Familienbindung i. S. v. Art. 6 Abs. 1, BVerfG NJW (2014), 2853, 2855.

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014 – 1 BvR 2926/13 = NJW (2014), 2853.

²⁵ ROBBERS in: v. MANGOLDT/KLEIN/STARCK (Hg.), GG, Art. 6 Rn. 87 f.; UHLE, Abschied vom engen Familienbegriff, in: NVwZ (2015), 272, 274 f.

²⁶ CREMER, Das Recht auf Familie für unbegleitete Minderjährige: Eltern dürfen nachziehen – Geschwister nicht?, in: ZAR (2017), 312.

²⁷ TEWOCHT in: BeckOK AuslR, 26. Ed. 01.07.2020, § 36 AufenthG Rn. 15 f.